

Satzung über die Benutzung und Vergabe von Sportstätten der Stadt Chemnitz (Sportstättenatzung)

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 2 Zweck der Sportstätten
- § 3 Nutzungsarten
- § 4 Nutzungszeiträume
- § 5 Beantragung von Nutzungszeiten
- § 6 Vergabe der Nutzungszeiten
- § 7 Anträge und Vergabe von Nutzungszeiten für die periodische Nutzung (Trainingsbetrieb)
- § 8 Anträge und Vergabe von Nutzungszeiten für die terminliche Nutzung (Wettkampfbetrieb)
- § 9 Vergabegrundsätze
- § 10 Gebühren
- § 11 Untersagung, Einschränkung, Widerruf und Kündigung der Nutzung/Entzug des Nutzungsrechtes, Änderung/Widerruf des Nutzungsbescheides
- § 12 Nutzung von Sportstätten und deren Sportgeräten
- § 13 Verhalten in den Sportstätten
- § 14 Aufsichtspflicht
- § 14a Aufsichtspflicht in Sportstätten
- § 14b Aufsichtspflicht in den Bädern
- § 15 Einbringen von Gegenständen
- § 16 Benutzung von Kraftfahrzeugen
- § 17 Veranstaltungen
- § 18 Hausrecht
- § 19 Verkauf und Werbung
- § 20 Haftung
- § 21 Datenschutz
- § 22 Inkrafttreten

Satzung über die Vergabe und Benutzung von Sportstätten der Stadt Chemnitz (Sportstättensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl Seite 62) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsBVBl, Seite 870) in Verbindung mit § 124 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seiner Sitzung am 15. Mai 2024 mit Beschluss Nr. B-068/2024 die Satzung zur Vergabe und Benutzung von Sportstätten der Stadt Chemnitz, Sportstättensatzung, beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für alle Sportstätten, die kommunal betrieben und bewirtschaftet werden. Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Turn- und Sporthallen, Kraft- und Gymnastikräume, Sportplätze und zugehörige Gebäude (beispielsweise Sozialtrakt, Umkleideobjekte, Geräteräume, usw.), darunter verstehen sich auch Schulsportstätten, die in der Regel an einem Schulstandort gelegen sind und überwiegend schulisch genutzt werden, außerdem
 - b) Hallen- und Freibäder sowie die Sauna im Stadtbad.
- (2) Sportstätten bzw. -anlagen, die sich im Eigentum Dritter (Vereine, städtische Gesellschaften etc.) befinden oder diesen zum langfristigen Gebrauch überlassen wurden, sind von dieser Regelung ausgenommen. Diese Satzung gilt ebenfalls nicht für die Objekte der Eissport- und Freizeit GmbH.
- (3) Schulen im Sinne dieser Satzung, sind Schulen in Chemnitz in kommunaler oder freier Trägerschaft, die einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen.

§ 2

Zweck der Sportstätten

- (1) Die Sportstätten der Stadt Chemnitz werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Sie dienen dem Schul- und Vereinssport, der Allgemeinheit zur sportlichen Betätigung, dem Leistungssport, dem Dienstsport, den Schulen für schulische Veranstaltungen, der Gesundheitsförderung und -prävention sowie der Erholung. Sie dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden.
- (2) Die Nutzung der Sportstätten (außer die öffentliche Nutzung der Hallen- und Freibäder) setzt die Erteilung einer Erlaubnis in Form eines Nutzungsbescheides voraus. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Einzelheiten werden insbesondere in §§ 5 – 9 dieser Satzung geregelt.

- (3) Die Überlassung von Sportstätten zu anderen Zwecken (Sondernutzung) kann erfolgen, wenn eine sportliche Nutzung damit nicht unvertretbar beeinträchtigt wird oder sonstige wichtige Gründe einer Sondernutzung entgegenstehen. Sondernutzungen sind nur in Ausnahmefällen und nach ausdrücklicher Genehmigung auf der Grundlage von gesonderten Verträgen zulässig.

§ 3 Nutzungsarten

Nutzungsarten sind:

- a) Nutzung der Sportstätten zur Absicherung des gesetzlichen schulischen Sportstättenbedarfs (in der Folge Schulsport)
- b) regelmäßig wiederkehrende Nutzung der Sportstätte über einen längeren Zeitraum zum Zweck des sportlichen Übens (in der Folge Übungs- und Trainingsbetrieb)
- c) Sportveranstaltungen von Sportvereinen oder -verbänden zum Zweck des sportlichen Leistungsvergleichs (in der Folge Wettkämpfe)
- d) öffentliche Nutzung der Hallen- und Freibäder
- e) Nutzung der Sportstätten im Rahmen von Projekten der Gesundheitsprävention
- f) sonstige schulische Veranstaltungen und sportliche Angebote der Horte an Grund- und Förderschulen
- g) Nutzung der Sportanlage für Großsportveranstaltungen, kommerzielle Sportangebote, Showveranstaltungen, Konzerte oder sonstige Veranstaltungen (in der Folge Sondernutzung)
- h) vorübergehende Nutzung bei außerplanmäßigen Ereignissen.

Die Beantragung und Vergabe von Nutzungszeiten regeln sich nach der Art der Nutzung.

§ 4 Nutzungszeiträume

- (1) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt im Rahmen der Öffnungszeiten der Sportstätten.
Die Nutzung der Sportstätten (außer Bäder) ist grundsätzlich von montags bis sonnabends in der Zeit von 07:00 bis 22:00 Uhr und sonntags von 07:00 bis 20:00 Uhr möglich. Abweichungen sind jedoch möglich.

Hallenbäder sind wochentags in der Regel von 07:00 bis 21:00 Uhr, an den Wochenenden für die Öffentlichkeit saisonal bedingt und bedarfsabhängig geöffnet. Abweichungen sind jedoch möglich. Die Nutzungszeiten der Freibäder werden vor jeder Saison festgelegt und bekannt gegeben.

Grundsätzlich ist für die schulische Nutzung eine Rahmenzeit bis 16:00 Uhr vorgesehen.

- (2) Die Schulsportstätten sind während der Weihnachts- und Sommerschulferien geschlossen. In begründeten Fällen können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

Die Nutzung der Sportstätten in der Verwaltung des Sportamtes während der Weihnachts- und Sommerferien wird durch gesonderte Schließpläne geregelt.

Für den Olympiastützpunkt Sachsen e. V. können gesonderte Regelungen getroffen werden.

Alle kommunalen Naturrasenplätze sind in der Regel von Mitte November bis Mitte März für jeglichen Unterrichts- und Trainingsbetrieb gesperrt. Eine Nutzung der kommunalen Kunstrasenplätze in den Wintermonaten kann witterungsabhängig eingeschränkt werden.

Die Öffnungs- und Schließzeiten der Hallen- und Freibäder werden zu Beginn eines Jahres bekannt gegeben. Die Hallenbäder stehen in den Sommermonaten (Juni bis Ende August) für die öffentliche Nutzung nur eingeschränkt zur Verfügung. Zusätzliche Schließzeiten bzw. Nutzungseinschränkungen werden per Bescheid mitgeteilt. Darüber hinaus werden diese über Aushang und auf der Homepage www.chemnitz.de veröffentlicht.

In den Schulsportstätten ist die Durchführung des Übungs- und Trainingsbetriebes an Wochenenden in der Regel ausgeschlossen. Ausnahmen (wie z. B. Projekte der Gesundheitsprävention, des Gemeinwohls usw.) können auf Antrag zugelassen werden.

Die Nutzung der Sportstätten in der Verwaltung des Sportamtes ist an den Wochenenden nur durch Sportvereine, die Mitglied des Stadtsportbundes Chemnitz e. V. sind, Sportfachverbände bzw. zu Großsportveranstaltungen sowie für Projekte der Gesundheitsförderung und -prävention möglich. Ausnahmen können vertraglich geregelt werden.

- (3) Die Nutzungszeiten beinhalten das Umkleiden sowie Vor- und Nachbereitungszeiten. Nur wenn in Sporthallen eine ausreichende Anzahl an Umkleide- und Sanitärräumen vorhanden ist, verstehen sich die Nutzungszeiten als Trainingszeiten. Die Nutzungszeit am Ende eines Tages endet inklusive des Umkleidens mit der Öffnungszeit nach § 4, Abs. 1.

§ 5

Beantragung von Nutzungszeiten

- (1) Die Beantragung der Nutzungszeiten erfolgt beim Sportamt der Stadt Chemnitz.

Bis zur Einführung des softwaregestützten Antrags- und Vergabeverfahrens sind die Antragsformulare beim Sportamt, in den Sportstätten, beim Stadtsportbund Chemnitz e. V. und unter www.chemnitz.de erhältlich.

Mit Einführung des softwaregestützten Antrags- und Vergabeverfahrens erfolgt die Beantragung und Vergabe online mit einer jährlich durchgehenden bzw. fortlaufenden Belegungsplanung.

Der Antrag ist von einer natürlichen oder juristischen Person mit Vertretungsbefugnis rechtsverbindlich zu stellen. Der Antragsteller ist Vertreter des Nutzers und für die Erfüllung aller Verpflichtungen verantwortlich.

- (2) Nutzer im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

- (3) Die Nutzungszeiten für den Übungs- und Trainingsbetrieb, für Wettkämpfe und Veranstaltungen und Sondernutzungen sind wie folgt zu beantragen:
 - a) für den Übungs- und Trainingsbetrieb bis 4 Wochen vor dem jeweiligen Termin
 - b) für Wettkämpfe und Veranstaltungen bis 4 Wochen vor dem jeweiligen Termin
 - c) für Sondernutzung gemäß § 3 S. 1, Buchstabe g) bis spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungstermin.
- (4) Die Unterrichtszeiten, die Zeiten für sportliche Ganztagsangebote der Schulen und die Zeiten für Sportangebote der Horte an Grund- und Förderschulen sollen mindestens 14 Kalendertage vor Ende der Sommerferien bzw. unmittelbar nach Feststehen der Angebote beim Sportamt eingereicht werden. Die Beantragung von Nutzungszeiten in Hallenbädern für das Schulschwimmen durch das Landesamt für Schule und Bildung sowie die Beantragung einzelner Schulveranstaltungen richtet sich nach § 5 Abs. 3, Buchstabe c).
- (5) Nutzungszeiten für Wettkämpfe und Veranstaltungen in Großsporthallen sind grundsätzlich durch die Sportfachverbände der einzelnen Sportarten zu beantragen. Nutzungszeiten für Schulwettkämpfe sind durch das Landesamt für Schule und Bildung oder die Schulen direkt zu beantragen. Für beides gilt § 5 Abs. 3, Buchstabe b).

§ 6 **Vergabe der Nutzungszeiten**

- (1) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt durch das Sportamt jährlich durchgehend bzw. fortlaufend für periodische Nutzungen (Trainingsbetrieb) entsprechend § 7 und für terminliche Nutzungen (Wettkampfbetrieb) gemäß § 8 in Verbindung mit § 5, Abs. 3 und nach den Vergabegrundsätzen gemäß § 9 dieser Satzung.
- (2) Bei der Vergabe werden nur Anträge berücksichtigt, die vollständige Angaben enthalten und fristgerecht beim Sportamt vorgelegt worden sind. Für die Vollständigkeit und fristgerechte Vorlage ist der Antragsteller verantwortlich. Anträge, die nach der Vergabe der Nutzungszeiten gestellt werden, werden nur dann berücksichtigt, wenn die beantragten Nutzungszeiten noch verfügbar sind.
- (3) Jede Veränderung des Sportstättenbelegungsplanes erfordert vor dessen In-Kraft-Treten die Zustimmung des Sportamtes. Ergänzungen und/oder Veränderungen zum gültigen Sportstättenbelegungsplan sind schriftlich beim Sportamt zu beantragen.
- (4) Die Genehmigung einer Änderung bzw. Rückgabe von Nutzungszeiten, gegebenenfalls verbunden mit zusätzlichen Nutzungseinschränkungen sowie Sperr- und Schließzeiten, erfolgt mittels Änderungsbescheid.
- (5) Der Nutzungs-/Änderungsbescheid ist nicht übertragbar.
- (6) Bei Wettkämpfen sind entsprechende Vorabsprachen durch den Nutzer mit den Verantwortlichen der Sportstätten notwendig. Diese müssen spätestens zwei Wochen im Voraus bzw. unmittelbar nach Erhalt des Nutzungs-/Änderungsbescheides erfolgen.
- (7) Sondernutzungen im Sinne § 3, Satz 1, Buchstabe g) werden separat und einzelfallspezifisch vertraglich vereinbart.

§ 7

Anträge und Vergabe von Nutzungszeiten für die periodische Nutzung (Trainingsbetrieb)

- (1) Anträge auf neu zu vergebende Hallenzeiten können zu jeder Zeit unter Beachtung von § 5, Abs. 3, Buchstabe a gestellt werden.
Beantragte und bestätigte Hallenzeiten müssen jährlich nicht neu beantragt werden, sofern keine Änderungen erforderlich sind.
- (2) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt im Rahmen der Öffnungszeiten gemäß § 4 dieser Satzung.
- (3) Kinder- und Jugendmannschaften werden bei der Hallenvergabe in der Zeit bis 19:30 Uhr bevorzugt eingeordnet.
- (4) Die Vergabe der periodischen Nutzungszeiten gilt nicht an gesetzlichen Feiertagen. Ebenso gilt die Vergabe der periodischen Nutzungszeiten nicht in den Weihnachtsferien im Freistaat Sachsen. Auf gesonderten terminlichen Nutzungsantrag können Nutzungszeiten für Trainingszwecke im Ausnahmefall zugelassen werden für:
 - anerkannte Bundesstützpunkte (für Bundeskader)
 - Mannschaften der höchsten deutschen Spielklasse bzw. Nationalteams
 - Einzelsportler mit Bundeskaderstatus.
- (5) Nach Prüfung des Antrages erfolgt eine schriftliche Zuweisung oder Ablehnung in der Regel bis zwei Wochen vor Beginn der beantragten Nutzung.
- (6) In der gebuchten Nutzungszeit sind die Zeiten für ggf. notwendigen Auf- und Abbau inbegriffen.
- (7) Bei der Vergabe von Hallenzeiten für eine periodische Nutzung gelten folgende Prioritäten:
 - Hallensportarten vor Freiluftsportarten
 - ganzjährige Nutzungen vor Saisonnutzungen
 - Mannschaftssportarten vor Individualsportarten

§ 8

Anträge und Vergabe von Nutzungszeiten für die terminliche Nutzung (Wettkampfbetrieb)

- (1) Ein Antrag auf terminliche Nutzung ist gemäß § 5, Abs. 3, Buchstabe b) spätestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Nutzung schriftlich beim Sportamt einzureichen.
- (2) Eine terminliche Nutzung erfolgt grundsätzlich nur an den Wochenenden. Ausnahmen sind nach Einzelfallprüfung jedoch möglich.

- (3) Eine terminliche Nutzung an gesetzlichen Feiertagen, zu Schließzeiten sowie während der Weihnachtsferien in Sachsen ist grundsätzlich nicht möglich. Auf gesonderten terminlichem Nutzungsantrag können Ausnahmen zugelassen werden:
- für anerkannte Bundesstützpunkte (für Bundeskader)
 - für Mannschaften der höchsten deutschen Spielklasse bzw. Nationalteams
 - für Einzelsportler mit Bundeskaderstatus
 - bei zentral angesetzten Spiel- bzw. Wettkampfterminen der Sportverbände.
- (4) Eine Nutzung kann grundsätzlich nur in den in § 4 dieser Satzung geregelten Nutzungszeiträumen erfolgen. Die Nutzungszeit versteht sich vom Betreten bis zum Verlassen der Sportstätte.
- (5) Die Vergabe erfolgt bei der terminlichen Nutzung unter Beachtung der Vergabegrundsätze nach § 9 zusätzlich nach folgenden Kriterien:
- Spielklasse/Leistungsstärke,
 - Vorgaben der Sportfachverbände (z. B. Anstoß-/Anwurfzeiten, Ausstattung, Beschaffenheit).

§ 9 **Vergabegrundsätze**

- (1) Die Vergabe von Nutzungszeiten in Sportstätten erfolgt grundsätzlich in nachstehender Rangfolge unter Beachtung des übergeordneten öffentlichen Interesses der Stadt Chemnitz:
1. Nutzung der Sportstätten zur Absicherung des gesetzlichen schulischen Sportstättenbedarfs, sportliche Vergleichswettkämpfe von kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft in Chemnitz, die einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen.
 2. Nutzungszeiten für den öffentlichen Badebetrieb sowie die Kursangebote des Sportamtes in den städtischen Hallenbädern.
 3. Sportbetrieb des Olympiastützpunktes Sachsen e. V.
 4. Nutzungszeiten für die körperliche Ertüchtigung von Beschäftigten der Ämter und Behörden der Stadt Chemnitz und des Freistaates Sachsen, soweit diese ihren Sitz in Chemnitz haben und dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Dienstsport).
 5. Trainings-, Wettkampf- und Veranstaltungszeiten von Sportvereinen, die Mitglied im Stadtsportbund Chemnitz e. V. sind bzw. von Sportfachverbänden des Landessportbundes Sachsen e. V.
 6. Nutzungszeiten,
 - die im öffentlichen Interesse der Stadt Chemnitz liegen,
 - für Projekte der Gesundheitsförderung und -prävention,
 - für GTA-Sportangebote sowie Sportangebote der Horte von Grund- und Förderschulen außerhalb der Rahmenzeiten für schulische Nutzung

- für Veranstaltungen, die das Freizeitangebot der Stadt Chemnitz bereichern, wenn dadurch nicht die Nutzungszeiten der Vergabe nach Punkt 1 - 5 in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

7. Übungsbetrieb der Betriebssportgemeinschaften der Stadt Chemnitz

8. Sonstige Nutzungszeiten, die nicht unter die vorgenannten Punkte fallen.

Ausnahmsweise kann von der in Satz 1 geregelten Rangfolge abgewichen werden, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse der Stadt Chemnitz an der Vorbereitung und Durchführung von Großsportveranstaltungen sowie anderen Events besteht, für die Nutzungszeiten in Sportstätten benötigt werden.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung der Überlassung einer bestimmten Sportstätte und für bestimmte Zeiten besteht nicht. Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt im Rahmen der für den Sport verfügbaren Nutzungszeiten unter optimaler Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten.
- (3) Antragsteller von Nutzungszeiten, die mit der Zahlung bereits fälliger Gebühren auf Grundlage der Sportstättegebührensatzung im Rückstand stehen, sind bei der Vergabe der Nutzungszeiten entweder nachrangig zu berücksichtigen oder können in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 3 Buchstabe d von der Vergabe der Nutzungszeiten ausgeschlossen werden.

§ 10 Gebühren

Für die Benutzung von Sportstätten erhebt die Stadt Chemnitz Gebühren. Einzelheiten sind in der Sportstättegebührensatzung der Stadt Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Für die Gebühren nach § 2 Punkt II des Gebührentarifs der Sportstättegebührensatzung haben die Nutzer ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 11 Untersagung, Einschränkung, Widerruf und Kündigung der Nutzung/ Entzug des Nutzungsrechtes, Änderung/Widerruf des Nutzungsbescheides

- (1) Die Stadt Chemnitz behält sich vor, nach pflichtgemäßem Ermessen die Nutzung der Sportstätten aus wichtigen Gründen des öffentlichen Wohls zu untersagen oder einzuschränken, insbesondere
 - a) wenn Gefahren für Gesundheit und/oder Leben der Nutzer zu befürchten sind,
 - b) bei Eintritt von höherer Gewalt,
 - c) eine Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
 - d) die Anlage überlastet ist bzw. deren Überlastung droht,
 - e) Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
 - f) Sonderveranstaltungen bzw. -maßnahmen stattfinden sollen,
 - g) die Sportstätte vorübergehend oder auf Dauer geschlossen wird,
 - h) Vorkommnisse, die dazu führen, anlassbezogen und/oder operativ während der Nutzung vom Hausrecht nach § 18 Gebrauch machen zu müssen,
 - i) die Sportstätte aufgrund der Witterungsbedingungen nicht genutzt werden kann.

- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 sowie in den Fällen, in denen sonstige erforderliche Genehmigungen nicht vorliegen, nicht beantragt werden oder entzogen worden sind, darf die Stadt Chemnitz nach pflichtgemäßem Ermessen erteilte Nutzungsbescheide ganz oder teilweise widerrufen. Bei Gefahr im Verzug kann dies auch mündlich geschehen.
- (3) Der Nutzungsbescheid kann im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im öffentlichen Interesse widerrufen werden, insbesondere dann, wenn der Nutzer
- a) in erheblichem Maße gegen Bestimmungen dieser Satzung oder objektspezifische Regelungen verstoßen hat,
 - b) Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt,
 - c) gegen die in § 14 genannten Aufsichtspflichten verstößt oder verstoßen hat,
 - d) die von ihm zu entrichtende Benutzungsgebühr nicht fristgerecht gezahlt hat,
 - e) die Anlage zweckentfremdet nutzt,
 - f) den Übungs-, Trainings-, Wettkampf- oder Spielbetrieb nicht im Sinne der Antragstellung durchführt,
 - g) die Sportstätte über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen unzureichend auslastet.
- (4) Das Sportamt ist durch den Nutzer unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Nutzungszeiten nicht mehr benötigt werden (Antrag auf Änderung/Rückgabe von Nutzungszeiten). Daraufhin erfolgt eine Änderung des Nutzungs- und Gebührenbescheides. Entsprechende Zugangsberechtigungen zu Sportstätten sind in diesem Fall unverzüglich an die Stadt Chemnitz zurückzugeben. Sofern beantragte Nutzungszeiten nicht rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher) und ordnungsgemäß zurückgegeben werden, erfolgt keine Gebührenrückerstattung. Bei wiederholtem Verstoß können die gemeldeten Nutzungszeiten komplett entzogen werden.
- (5) Die Regelungen des § 11 Abs. 1, 2 und 3 gelten gleichermaßen für vertraglich vereinbarte Nutzungen (Sondernutzungen) für den Fall der Kündigung aus wichtigem Grund.
- (6) Näheres über Voraussetzungen und Umfang von Gebührenrückerstattungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 11 Abs. 1, 2 und 3 regelt die Sportstättengebührensatzung.

§ 12

Nutzung von Sportstätten und deren Sportgeräten

- (1) Die Betreuungs- und Aufsichtspersonen haben sich vor der Benutzung der Sportstätte, insbesondere vor dem Gebrauch von Geräten, von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.
- (2) Schäden und Mängel, die durch den Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind dem Hallenwart bzw. dem Objektverantwortlichen unverzüglich anzuzeigen bzw. in den Belegungsnachweis einzutragen.

- (3) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
- (4) Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen, sie sind nach der Benutzung wieder an den dafür vorgesehenen Ort zu bringen.
- (5) Sportgeräte und Matten dürfen nur getragen bzw. gefahren werden.
- (6) Vor der Durchführung von Sport- und Laufspielen ist in Sporthallen (sofern diese nicht mit Prallschutzwänden ausgestattet sind) durch den Nutzer die Nutzung der Halle so einzuschränken, dass Unfallgefahren durch Aufprall an den Wänden ausgeschlossen sind (z. B. Erweiterung der Sicherheitszonen an den Spielfeldrändern).
- (7) Der Nutzer hat sich vor jeder Benutzung davon zu überzeugen, dass Tore gegen unbeabsichtigtes Umfallen in geeigneter Weise gesichert sind und nicht bestimmungswidrig (Hängen, Schaukeln an der Querlatte) genutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahmen während der gesamten Nutzungszeit gewährleistet bleibt. Andernfalls dürfen die Tore nicht benutzt werden.

§ 13 **Verhalten in den Sportstätten**

- (1) In den Sportstätten hat sich jede Person so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (2) Dem Nutzer ist es untersagt, den Vertragsgegenstand für extremistische, rassistische, antisemitische oder gewaltverherrlichende Betätigungen oder Sektentätigkeiten selbst zu nutzen oder an Nutzer mit solchen Bestrebungen zu überlassen. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass er selbst keine solchen Handlungen verbreitet oder von Bediensteten, Beauftragten, Besuchern, Gästen oder sonstigen Dritten im Nutzungsgegenstand darstellen und verbreiten lässt. Für den Fall, dass beim Nutzer keine ausreichenden Erkenntnisse vorliegen, jedoch gewisse Anhaltspunkte für derartige Aktivitäten bestehen, kann sich der Nutzer rechtzeitig bei der Stadt Chemnitz, Kriminalpräventiver Rat, informieren. Zuwiderhandlungen berechtigen die Stadt Chemnitz zum Entzug der Nutzungszeiten.
- (3) In den Sportstätten der Stadt Chemnitz gelten folgende Verhaltensregeln und Verbote:
 1. In den Sportstätten und Hallenbädern besteht Rauchverbot. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten, Shishas und ähnlichem. In Freibädern ist das Rauchen nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereichs gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
 2. Der Verzehr von Alkohol bzw. Spirituosen ist verboten. Die Freibadnutzung ist davon ausgenommen. Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere das Jugendschutzgesetz, bleiben davon unberührt. Ausnahmen können im Zuschauer- und Veranstaltungsbereich vereinbart werden.
 3. Es ist verboten, Drogen zu sich zu nehmen oder mitzuführen.

4. Es ist verboten, jegliche Gegenstände mitzuführen, die unter das Waffengesetz fallen, unabhängig deren Einstufung. Dies gilt auch für Gegenstände, die als Wurfgeschosse Verwendung finden können, insbesondere Flaschen, Becher und Krüge, die aus zerbrechlichem, splinterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind.
Das Mitführen von Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 Zentimeter ist, ist untersagt.
5. Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht sind verboten. Darüber hinaus ist es untersagt, Treibgase, Sprühdosen mit schädlichem Inhalt, ätzende bzw. färbende Substanzen, gasgefüllte Luftballons, pyrotechnische Gegenstände (bspw. Feuerwerkskörper, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen), Laser der Klassen 3 und 4 mitzuführen oder abzubrennen. Der Weiteren sind Konfetti und Luftschlagen untersagt.
6. Auf den Sportflächen oder in den Badebecken bzw. Saunen ist Essen und Trinken verboten.
7. Es ist nicht erlaubt, Speisen, Getränke und Genussmittel zum Verkauf anzubieten ohne die dafür erforderliche Genehmigung zu besitzen. Darüber hinaus dürfen Drucksachen verteilt und Spendensammlungen u. ä. durchgeführt werden.
8. Es ist verboten außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten.
9. Es ist untersagt, in Sporthallen und auf Kunstrasenbelägen Schuhe zu tragen, die zu Verunreinigungen oder Beschädigungen führen können.
Beckenumgänge, Toiletten- und Duschbereiche sowie Garderobenbereiche in Hallen- und Freibädern sind Barfußbereiche. Diese Bereiche dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten werden.
Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereichs durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen bzw. im Bad bereitgestellte Hilfsmittel zu nutzen.
10. Der Aufenthalt in den Nassbereichen der Bäder ist nur in dafür vorgesehener Badebekleidung zulässig. Der Saunabereich ist von dieser Regelung ausgenommen. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
11. Es ist nicht erlaubt, zerbrechliche oder splinternde Gegenstände bzw. Glasflaschen, insbesondere in Umkleide- oder Sanitärbereichen zu verwenden oder bei sich zu führen.
12. Es ist untersagt, Sportstätten und Bäder in anderer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen. Abfälle und sonstigen Unrat sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
13. Haftmittel sowie sonstige Materialien oder Gegenstände, die zu einer Beschädigung oder Verunreinigung des Hallenbodens oder der sonstigen Räumlichkeiten in den Sportstätten führen können, sind verboten.

14. Es ist verboten, die nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehenen Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen der Spielfläche, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art, Dächer einschließlich etwaiger Abspannvorrichtungen und Verankerungen zu besteigen oder zu übersteigen.
15. Bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege sind gleich welcher Art nicht zu beschriften, zu bekleben, zu verkratzen oder zu beschädigen.
16. Blumen- und Sträucher-Anpflanzungen dürfen nicht betreten werden. Das Sitzen auf Heizkörpern oder Treppenstufen ist verboten.
17. Das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen in den Sportstätten ist verboten.
18. Die Nutzung eingebrachter Lautsprecher/Musikanlagen ist nur nach vorheriger Genehmigung der Stadt Chemnitz erlaubt, um im Notfall eine ordnungsgemäße Alarmierung zu gewährleisten. Das Mitbringen und der Einsatz von mechanisch betriebene Lärminstrumente (Pressluftfanfaren), Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (z. B. Megaphon) oder sonstige gefährliche Gegenstände (z. B. Laserpointer) ist untersagt.
19. Den Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
20. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Dies gilt auch für die Benutzung von Fotohandys. Für Fotoarbeiten aus gewerblichen Gründen (einschließlich Pressefotos) ist im Vorfeld eine Genehmigung einzuholen.
21. Es ist verboten, rassistische, fremdenfeindliche, antidemokratische, antisemitische oder radikale Parolen zu äußern oder Propagandamaterialien mitzuführen, bereitzuhalten oder zu verbreiten, sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren.
22. Gekennzeichnete Fluchtwege und Türen dürfen nicht verstellt bzw. festgestellt oder in irgendeiner Weise in ihrer Funktion verändert werden. Alle Fluchtwege sind immer freizuhalten, Fluchttüren dürfen nur im Notfall geöffnet werden.
23. Durchsagen oder Ansagen von Bediensteten der Stadt Chemnitz, Beauftragten des Veranstalters sowie Sicherheitsorganisationen (Polizei, Feuerwehr, etc.) sind Folge zu leisten. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Aufenthaltsberechtigung vermerkt einzunehmen. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. Sportfläche, Funktionsräume) dürfen nicht betreten werden. Es dürfen keine Gegenstände geworfen werden.

24. Das Mitführen von ausgebildeten Assistenzhunden durch Menschen mit Behinderung ist mit Vorlage entsprechender Nachweise erlaubt. Sonst ist das Mitführen von Tieren verboten.
- (4) Die objektspezifischen Regelungen dieser Satzung werden in der jeweiligen Einrichtung durch Aushang veröffentlicht. Diese gelten als Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Der Nutzer ist verpflichtet, die Sportstätte nach der Nutzung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu verlassen.
- (6) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in § 13, Abs. 3 benannten Verhaltensregelungen bzw. aufgeführten Verbote können je nach Schwere des Verstoßes nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 124 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und § 17, Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14 **Aufsichtspflicht**

Für die Aufsichtspflichten in den Sportstätten gelten die Bestimmungen in § 14 a und für die Aufsichtspflicht in den Bädern gelten die Bestimmungen in § 14 b dieser Satzung.

Die Stadt Chemnitz/Sportamt ist zur Kontrolle der Regelungen von § 14 a und b berechtigt und kann bei Nichterfüllung die Nutzung verwehren. Einschlägige datenschutzrechtliche Regelungen bleiben dabei gewahrt.

§ 14a **Aufsichtspflicht in Sportstätten**

- (1) Der Nutzer gemäß § 5 verpflichtet sich, seine Schüler, Sportler, Übungsleiter, Trainer und Lehrer vor der erstmaligen Nutzung der Sportstätte und jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres, auf der Grundlage dieser Satzung und der jeweiligen objektspezifischen Regelungen/Gegebenheiten (Fluchtwege, Feuerlöscheinrichtungen, Notfalltelefone, etc.) aktenkundig und nachweislich zu belehren.
- (2) Jeder Nutzer gemäß § 5 hat dafür zu sorgen, dass in ausreichender Anzahl geeignete volljährige Betreuungs- und Aufsichtspersonen gestellt werden, die die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für Sportgruppen/Schulklassen vom Betreten bis zum Verlassen der Sportstätte gewährleisten. Kinder und Jugendliche stehen dabei unter ständiger Aufsicht, Erwachsene unter Verantwortung dafür ausgebildeter Übungsleiter, Trainer bzw. Lehrer. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auch auf die Sportstätte inkl. sämtlicher Sanitär- und Umkleidebereiche sowie aller Nebenräume und Außenanlagen. Durch den Nutzer ist sicher zu stellen, dass nur Berechtigte die ihm zugewiesene Nutzungszeit in Anspruch nehmen. Unbefugte sind aus der Sportstätte zu verweisen.

- (3) Bei Veranstaltungen, bei denen ein erhöhtes Brandrisiko besteht oder bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden können, sind durch den Veranstalter Brandsicherheitswachen gemäß § 23 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) zu stellen.

§ 14b

Aufsichtspflicht in den Bädern

- (1) Nutzer gemäß § 5, Abs. 2 verpflichten sich, dass alle eingesetzten Gruppenverantwortlichen (Übungsleiter, Lehrer, Trainer u. Ä.) objektspezifisch unterwiesen wurden. Diese Unterweisung erfolgt objektspezifisch bei Neuvergabe von Nutzungszeiten sowie wiederholend zu Beginn eines Belegungsjahres. Hierfür meldet der Nutzer alle Gruppenverantwortlichen, welche eingesetzt werden (nach Objekt). Die Unterweisung erfolgt dann aktenkundig durch Personal der Chemnitzer Bäder im Objekt.

Alle Mitglieder der Trainingsgruppe sind vor der erstmaligen Nutzung des Bades und jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres durch den Gruppenverantwortlichen bezüglich der Haus- und Badeordnung und der jeweiligen objektspezifischen Regelungen/ Gegebenheiten zu belehren.

- (2) Jeder Nutzer gemäß § 5, Abs. 2 hat dafür zu sorgen, dass in ausreichender Anzahl geeignete volljährige Betreuungs- und Aufsichtspersonen gestellt werden, die die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für Sportgruppen/Schulklassen während der Nutzung der Sportstätte gewährleisten. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auch auf die Sportstätte inkl. sämtlicher Sanitär- und Umkleidebereiche sowie aller Nebenräume und Außenanlagen. Durch den Nutzer ist sicher zu stellen, dass nur Berechtigte die ihm zugewiesene Nutzungszeit in Anspruch nehmen. Unbefugte sind aus dem Hallen- bzw. Freibad zu verweisen.
- (3) Der Nutzer gemäß § 5, Abs. 2 hat für eine befähigte Wasseraufsicht zu sorgen. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass entsprechend den gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. und des Bundesfachverbandes Öffentliche Bäder e. V., insbesondere der Richtlinie 94.05 „Verkehrssicherungs-, Aufsichts- und Organisationspflichten in öffentlichen Bädern während des Badbetriebes“, geeignetes Aufsichts- und Rettungspersonal während der gesamten Nutzungszeit vor Ort zur Verfügung steht.

(3.1) Inhalte der Wasseraufsicht

Die Wasseraufsicht beinhaltet insbesondere:

- die Beobachtung des Badebetriebes im Wasser
- die Aufsicht an Attraktionseinrichtungen und besonderen Gefahrenstellen (z. B. Sprunganlagen, Sprunggruben, usw.)
- das Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen
- die Rettung in Wassernot befindlicher Personen sowie
- das Absetzen des Notrufs und Erste-Hilfe-Leistungen.

(3.2) Anforderungen an die Durchführung der Wasseraufsicht

Aufsichtskräfte haben ihren Standort so zu wählen, dass sie den Aufsichtsbereich überblicken können. Sie sollen ihren Standort in Form eines Rundgangs wechseln, um das Geschehen im Bad aus verschiedenen Blickwinkeln zu verfolgen. Sie müssen dabei regelmäßig nicht nur auf die Wasserfläche, sondern auch in das Wasser hineinschauen und den Beckenboden beobachten. Während der Wasseraufsicht darf die Aufsichtskraft keine anderen Tätigkeiten ausüben, die ihre volle Konzentration erfordern.

(3.3) Anforderungen an das Personal für die Wasseraufsicht

Aufsichtskräfte müssen

- mindestens 18 Jahre alt sein,
- eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung haben, die aktuelle Ausbildung in Erster Hilfe, insbesondere der Herz-Lungen-Wiederbelebung nach DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ (nicht älter als 2 Jahre), besitzen und
- eine Vertrautheit mit den zu überwachenden Becken, Beckenumgangsbereichen, der Erste Hilfe Ausstattung (EH-Ausstattung) und den notwendigen betrieblichen Abläufen bei der Wasserrettung und anderen Notfällen in diesen Bereichen haben.

Die Wasseraufsicht ist durch rettungsfähige Personen durchzuführen, der Nachweis der Rettungsfähigkeit darf nicht älter als zwei Jahre sein. Als Nachweis gilt:

- die Ausbildung zum Fachangestellten für Bäderbetriebe bzw. zum Meister für Bäderbetriebe,
- das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber (einschließlich Erste-Hilfe-Ausbildung)

Die Aufsichtspflicht kann durch eine externe Rettungskraft sichergestellt werden, soweit diese die Voraussetzung unter § 14 b, Abs. 3 (3.3) erfüllt und nachweislich durch den Nutzer beauftragt wurde.

Die Stadt Chemnitz ist berechtigt, von den Nutzern in regelmäßigen Abständen schriftlich die Benennung des eingesetzten Wasseraufsichts- und Rettungspersonals abzufordern sowie die Vorlage der entsprechenden Nachweise der Rettungsfähigkeit bzw. der aktenkundigen objektspezifischen Nachweise zu Belehrungen in Bezug auf die Sportstättennutzung zu verlangen. Einschlägige datenschutzrechtliche Regelungen bleiben dabei gewahrt.

- (4) Durch den Nutzer hat bei der Neuvergabe von Hallenzeiten und in regelmäßigen Abständen (z. B. bei personellen Veränderungen) die Benennung der eingesetzten Gruppenleiter sowie des Wasseraufsichtspersonals (mit entsprechendem Nachweis der Rettungsfähigkeit) schriftlich zu erfolgen. Weiterhin müssen die durch den Nutzer eingesetzten Gruppenverantwortlichen nachweislich objektspezifisch unterwiesen sein.

§ 15

Einbringen von Gegenständen

- (1) Die Aufstellung oder Anbringung von Geräten, die nicht der Stadt Chemnitz gehören, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Chemnitz.

- (2) Für Geräte und/oder Sportmaterialien usw., die in Sportstätten/Sportanlagen der Stadt Chemnitz eingebracht werden, obliegt die Verantwortung dem Nutzer bzw. den Betreuungs- und Aufsichtspersonen.

Die Verantwortung bezieht sich insbesondere darauf, dass diese Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand gehalten und Fluchtwege nicht verstellt werden. Schadhafte Geräte sind unverzüglich zu entfernen bzw. es ist sicherzustellen, dass diese Geräte nicht benutzt werden können. Die eingebrachten Gegenstände sind so zu kennzeichnen, dass diese sich von den städtischen Gegenständen unterscheiden lassen. Elektrische Geräte müssen den gesetzlichen Bestimmungen einschließlich Nachweis der erforderlichen Prüfungen entsprechen.

- (3) Die Wartung, Reparatur, Außerbetriebnahme und Ersatzbeschaffung von Geräten und Ausrüstungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen erfolgen auf Kosten und in Verantwortung desjenigen, der diese Gegenstände in die Sportstätten eingebracht hat. Gesonderte Regelungen können getroffen werden.
- (4) Im Übrigen sind weitere Regelungen der einzelnen Objektordnungen zu beachten.

§ 16 **Benutzung von Kraftfahrzeugen**

- (1) Auf dem Gelände der Sportstätten/Sportanlagen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Ausgenommen hiervon bleiben die Schulsportstätten; hier gilt § 16, Abs. 4 dieser Satzung. Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen und ausgeschilderten bzw. zugewiesenen Parkflächen gestattet. Die Feuerwehrezufahrten sind uneingeschränkt freizuhalten. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- (2) Sollte die Einfahrt zu einer Sportstätte eine Einfahrts- oder Parkgenehmigung erfordern, ist diese bei der Stadt Chemnitz zu beantragen. Es besteht kein Anspruch darauf, eine solche Genehmigung zu erhalten.
- (3) Erteilte Einfahrt- und Parkgenehmigungen können durch die Stadt Chemnitz unter Voraussetzung von § 11 und aus wichtigem Grund widerrufen werden. § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bleibt unberührt.
- (4) Auf dem Gelände der Schulen besteht Fahrverbot für Kraftfahrzeuge. Ausnahmegenehmigungen können durch die Stadt Chemnitz erteilt werden.
- (5) Ein Anspruch auf einen Stellplatz an den Sportstätten besteht nicht.

§ 17 Veranstaltungen

- (1) Veranstaltung im Sinne dieser Satzung ist die Durchführung von Nutzungen mit Anwesenheit von Besuchern sowie der Aufbau vor und Abbau nach einer solchen Nutzung. Besucher der Sportstätten sind Eltern, Begleitpersonen, Zuschauer sowie wartende Aktive. Aktive sind Sportler, Übungsleiter, Trainer, Schieds-/Punktrichter und in sonstiger Funktion für die Nutzung benötigte Personen.
Der Nutzer wird bei einer Nutzung nach Satz 1 zusätzlich zum Veranstalter. Der Veranstalter ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die Genehmigung der dafür zuständigen Stelle, z. B. der GEMA, einzuholen. Im Übrigen gilt die Sächsische Versammlungsstättenverordnung (SächsVStättVO).
- (2) Vor dem Besuch einer Veranstaltung ist jeder Besucher/Zuschauer verpflichtet, dem Hallenpersonal sowie dem Ordnungs- und Sicherheitsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen.
- (3) Das Hallenpersonal sowie der Ordnungs- und Sicherheitsdienst sind berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines Sicherheitsrisikos (z. B. aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder des Mitführens von Waffen etc.) besteht sowie Verhaltensregeln oder Verbote im Sinne des § 13 dieser Satzung nicht eingehalten werden.
- (4) Den Anordnungen des Hallenpersonals sowie des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes sowie des Sprechers bei Veranstaltungen ist Folge zu leisten.
- (5) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher/Zuschauer von Veranstaltungen verpflichtet, auf Anweisung des Hallenpersonals sowie des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes oder der Polizei andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, auch in anderen Blöcken, einzunehmen.
- (6) Die maximale Anzahl an Besuchern in einer Sportstätte werden in der objektspezifischen Sportstättenordnung (in der Folge Sportstättenordnung) angegeben. Sie kann jedoch je nach gewählten Bestuhlungsplan geringer sein, als darin angegeben. Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass die maximale Besucherzahl nicht überschritten wird.
- (7) In den objektspezifischen Regelungen wird angegeben, ob die jeweilige Sportstätte in den Geltungsbereich der SächsVStättVO fällt. Die Regelungen der SächsVStättVO sind in diesen Sportstätten anzuwenden. § 14 a und § 14 b gilt in diesen Sportstätten während Nutzungen nach § 17, Abs. 1 für den Veranstaltungsleiter (§ 38 SächsVStättVO). Dieser übernimmt die Leitung der Veranstaltung. Der Veranstaltungsleiter hat nachzuweisen, dass er zur Leitung einer Veranstaltung geeignet und persönlich befähigt ist. Des Weiteren hat sie sich mit der Sportstätte und dessen Einrichtungen vertraut zu machen.

- (8) Weiterhin gelten für Veranstaltungen in Versammlungsstätten (im Sinne Absatz 1 und 7) folgende Regelungen:
- a. Der Veranstalter hat die allgemeine Ordnung und Sicherheit durch eigenes Aufsichtspersonal zu gewährleisten und die dafür entstehenden Kosten zu tragen. Er gewährleistet durch eine geeignete Einlasskontrolle, dass die Höchstbesucherzahl der jeweiligen Sportstätte nicht überschritten werden.
 - b. Je nach Größe und Gefahr der Veranstaltung entscheidet die Stadt Chemnitz, ob für die jeweilige Veranstaltung eine Brandsicherheitswache, der Rettungsdienst oder ein gewerblicher Ordnungsdienst anwesend sein muss.
 - c. Bei Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Besuchern ist das Räumungskonzept der Sportstätte entsprechend anzuwenden.
 - d. Die Beantragung bzw. Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnissen für die Veranstaltung ist Sache des Veranstalters auf eigene Kosten.
 - e. Jede Veranstaltung mit zusätzlichen Aufbauten (Stühle, Tische, Bühnen, Podeste, Szeneflächen, etc.) inner- und außerhalb des Vertragsgegenstandes ist eine Sondernutzung. Diese Sondernutzung wird die Stadt mit den Aufsichtsbehörden abstimmen und bedarf ggf. deren Genehmigung. Dafür Grundlage bilden die Bestuhlungs- und Rettungswegepläne des jeweiligen Vertragsgegenstandes. Alle Aufbau- und Ablaufpläne, müssen spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltungszeit bei der Stadt vorliegen.
 - f. Je nach geplanter Technik und geplanten Aufbau benötigt eine Veranstaltung in den Sportstätten einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik (§ 39 i. V. m. § 40 SächsVStättVO). Dabei ist je nach Größe, Anzahl und Gefahr der Technik sowie des Aufbaus die Anwesenheit eines Meisters für Veranstaltungstechnik, einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik oder einer sachkundigen Aufsichtsperson für Veranstaltungen notwendig. Bei Sportveranstaltungen ohne größere technische Aufbauten wird die sachkundige Aufsichtsperson für Veranstaltungen von der Stadt Chemnitz zur Verfügung gestellt.
 - g. In der Sportstätte dürfen eingebrachte Aufbauten und Dekorationen nur aus schwerentflammbar Materialen (B1) bestehen. Flure, Treppenhäuser sowie Flucht- und Rettungswege sind brandlastfrei zu halten. Elektrische Geräte, die durch den Vertragsnehmer eingebracht werden, müssen einen aktuellen Prüfnachweis besitzen.
 - h. Der Vertragsnehmer stellt zusätzlich zum Veranstaltungsleiter nach Absatz 3 für die Gesamtdauer der Veranstaltung:
 - mindestens 1 Helfer bei einer Veranstaltung von 1 bis 99 Besucher
 - mindestens 3 Helfer bei einer Veranstaltung von 100 bis 299 Besucher
 - mindestens 5 Helfer bei einer Veranstaltung von 300 bis 499 Besucher
 - mindestens 10 Helfer bei einer Veranstaltung von 500 bis 999 Besucher
 - mindestens 15 Helfer bei einer Veranstaltung von 1 000 bis 1499 Besucher
 - mindestens 20 Helfer bei einer Veranstaltung von 1 500 bis 2000 Besucher
 - je 1 Helfer pro weitere 100 Teilnehmer

Helfer kann jede volljährige Person (z. B. Sicherheitsdienste, Ordner, Vereinsmitglieder, Ehrenamtliche) sein, die vor der Veranstaltung benannt wird und während der Objektnutzung folgende Aufgaben uneingeschränkt wahrnehmen kann:

- Umsetzung der Nutzerpflichten im Rahmen der Sportstättenatzung und der Sportstättenordnung
- Einlasskontrolle an den Außentüren
- Aufsicht in den Bereichen Foyer und Tribünen sowie am Sportlereingang
- Einhaltung Rauchverbot im gesamten Objekt
- Evakuierungs- und Räumungshelfer

Die Helfer müssen in deutlich erkennbarer Kleidung rechtzeitig vor Ort sein. Der Veranstalter hat die Helfer vor Veranstaltungsbeginn nachweislich in ihre Tätigkeiten und Befugnisse einzuweisen.

- i. Die Zulässigkeit, Transparenz und Rechtmäßigkeit von Bild-, Video- bzw. Tonaufzeichnungen in den Sportstätten während der Nutzungs- und Veranstaltungszeiträume sowie deren Verbreitung, Vermarktung und Speicherung liegen in der Verantwortung des Veranstalters.
 - j. Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ebenso freigehalten werden, wie alle Rettungswege im Vertragsgegenstand. Während des Aufbaus, der Veranstaltung und des Abbaus dürfen Türen und Tore von Rettungswegen nicht verschlossen sein.
- (9) Die Regelungen zum Verhalten in Sportstätten gemäß § 13 dieser Satzung gelten auch für Besucher in Sportstätten. Auf § 13, Abs. 3 wird verwiesen.

§ 18 Hausrecht

- (1) Inhaber des Hausrechts ist grundsätzlich der Oberbürgermeister.
- (2) In den Schulsportstätten erfolgt die Ausübung des Hausrechts nach Maßgabe des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG).
- (3) Nach der schulischen Nutzung und in den übrigen Sportstätten der Stadt Chemnitz werden die Befugnisse durch die Bediensteten der jeweiligen Sportstätte oder des Wach- bzw. Sicherheitsdienstes im Rahmen ihrer Zuständigkeit wahrgenommen. Sind diese Personen nicht anwesend, nehmen die Betreuungs- und Aufsichtspersonen des Nutzers (§ 14 a, Abs.1 sowie § 14 b Abs. 1) das Hausrecht wahr. Die städtischen Bediensteten sind jedoch zu jeder Zeit zur Übernahme des Hausrechtes berechtigt.
- (4) Für die Dauer einer Veranstaltung in einer Versammlungsstätte (im Sinne § 17 Abs.1 und 3) nimmt der Veranstaltungsleiter das Hausrecht wahr. Die städtischen Bediensteten sind jedoch zu jeder Zeit zur Übernahme des Hausrechtes berechtigt.

- (5) Die Personen, die das Hausrecht ausüben und/oder wahrnehmen, sind berechtigt, Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu erteilen. Ihren Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (6) Bei Verstößen gegen diese Satzung oder die objektspezifischen Ordnungen können Personen aus der Sportstätte verwiesen und Objektverbote ausgesprochen werden.
- (7) § 11, Abs. 1 bis 3 sowie § 13 und § 17 bleiben unberührt.

§ 19 **Verkauf und Werbung**

- (1) In den Sportanlagen sind

- a) Werbung,
- b) das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften,
- c) das Anbieten und Erbringen sonstiger Leistungen,
- d) die Erteilung von Unterricht, Lehrgängen, Kursen gegen Entgelt

nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Chemnitz gestattet. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis durch das Sportamt besteht kein Anspruch. Die Erlaubnis wird unbeschadet etwa erforderlicher sonstiger Genehmigungen erteilt. Ohne Erlaubnis ausgelegte Werbung, Waren und Druckschriften werden entfernt und ohne Ersatz- bzw. Entschädigungsanspruch entsorgt.

- (2) Über den Antrag auf Erlaubnis ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Erlaubnis als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.
- (3) Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S.446) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71 a - e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

§ 20 **Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Chemnitz an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen schuldhaft durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten oder Besucher verursacht werden. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt Chemnitz als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden, gemäß § 836 BGB.

- (2) Der Nutzer, soweit es sich um Personengruppen und Veranstalter handelt, stellt die Stadt Chemnitz von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Sachschäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, es sei denn, der Sachschaden wurde durch die Stadt Chemnitz bzw. durch ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (3) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Chemnitz und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Chemnitz und deren Bediensteten oder Beauftragten. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch die Stadt Chemnitz bzw. durch ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (4) Der Nutzer hat für die gesamte Dauer der Sportstättennutzung für ausreichend Haftpflicht-Versicherungsschutz zu sorgen. Auf Verlangen der Stadt Chemnitz hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- (5) Für Sportvereine und Sportverbände, die Mitglied im Landessportbund Sachsen e. V. sind, ist die Globalversicherung/Haftpflicht ausreichend. Für Veranstaltungen sind zusätzlich Veranstaltungsversicherungen abzuschließen.
- (6) Die Stadt Chemnitz übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßigem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (7) Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Sporeinrichtungen durch den Nutzungsberechtigten, seine Beauftragten oder Besucher eingebrachten Sachen übernimmt die Stadt Chemnitz keine Haftung, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Dies gilt auch für Garderobe und Wertgegenstände.
- (8) Die Stadt Chemnitz übernimmt keine Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung fremden Eigentums stehen.
- (9) Für jegliche eingebrachten Sachen besteht seitens der Stadt Chemnitz keine Verwahrpflicht.

§ 21 **Datenschutz**

- (1) Die Stadt Chemnitz verarbeitet personenbezogene Daten, die für den Vollzug der Sportstättensatzung erforderlich sind (insbesondere § 14 b Aufsichtspflicht in den Bädern), im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Diese Daten werden ausschließlich für diese Zwecke verarbeitet. Die Stadt Chemnitz bezieht diese personenbezogenen Daten aus den Angaben des Betroffenen.

Des Weiteren verarbeitet die Stadt Chemnitz auch personenbezogene Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen z. B. aus Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewonnen werden dürfen.

- (2) Nach Wegfall der rechtlichen Grundlagen und Auslaufen einer auf gesetzlichen Vorgaben bzw. Erforderlichkeit basierenden Aufbewahrungsfrist werden die entsprechenden personenbezogenen Daten gelöscht bzw. anonymisiert. Eine darüber hinaus gehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nicht. Es finden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland (Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum) oder eine internationale Organisation und keine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall einschließlich Profiling gemäß Art. 22 EU-DSGVO statt.
- (3) Der von der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Betroffene hat in Bezug auf seine personenbezogenen Daten im Umfang der Bestimmungen der EU-DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf einzelfallbezogenem Widerspruch. Ein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 EU-DSGVO besteht gegenüber der Stadt Chemnitz nicht, da die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 2 EU-DSGVO für die Wahrnehmung von Aufgaben erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt. Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Bei Fragen zum Thema Datenschutz im Sinne dieser Satzung steht als Kontakt-E-Mail: datenschutz@stadt-chemnitz.de zur Verfügung.

§ 22 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Vergabe und Benutzung von Sportstätten (Sportstättensatzung) vom 1. Januar 2021 (Beschluss des Stadtrates Nr. B-024/2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24/20 am 12. Juni 2020) außer Kraft.

gez. Sven Schule
Oberbürgermeister

**Satzung über die Benutzung und Vergabe von Sportstätten der
Stadt Chemnitz (Sportstättensatzung)**

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt
Satzung.	26.06.96		17.07.96		Nr. 29/96
1. Änderung	25.08.10	01.09.10	15.09.10	16.09.10	Nr. 37/10
Satzung	24.11.10	06.01.11	26.01.11	01.01.11	Nr. 04/11
Satzung	29.04.20	02.06.20	12.06.20	01.01.21	Nr. 24/20
Satzung	15.05.24	21.05.24	31.05.24	01.06.24	Nr. 22/24